

Allgemeine Lizenzbedingungen für die Nutzung von Computer-Software

1. Vertragsabschluss

- 1.1 Durch Bestellung, Öffnen der versiegelten Datenträgerpackung, Benutzung des Datenträgers der Software oder Herunterladen von der Homepage der ABB Automation Products GmbH (im Folgenden: „Lizenzgeber“) erklärt sich der Lizenznehmer mit diesen Vertragsbedingungen einverstanden. Der Lizenznehmer ist vor Erklärung des Einverständnisses zu einer Nutzung der Software nicht berechtigt. Mit dem Ausdruck „Software“ wird in diesen Bedingungen – soweit auch eine Dokumentation geliefert wird – auch diese Dokumentation erfasst. Die Vertragsbedingungen für die Benutzung der Software gelten – in nachstehend beschrieben Umfang – sowohl für die Einräumung entgeltlicher wie auch unentgeltlicher Nutzungsrechte des Lizenznehmers an der Software.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers gelten nur insoweit, als der Lizenzgeber ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- 1.3 Unterstützungsleistungen des Lizenzgebers bei der Installation der Software auf dem(n) System(en) des Lizenznehmers sind separat zu vereinbaren. Eine Abnahmeprüfung erfolgt nur, wenn sie schriftlich vereinbart worden ist.

2. Umfang der Lizenz

- 2.1 Der Lizenzgeber erteilt dem Lizenznehmer das nicht ausschließliche, nicht übertragbare Recht, die Software zu benutzen. Eine Verwendung der Software für andere Zwecke als zwischen den Parteien vereinbart ist nicht gestattet.
- 2.2 Der Lizenznehmer darf nur eine (1) Sicherungskopie erstellen. Von der überlassenen Dokumentation dürfen keine Kopien erstellt werden.
- 2.3 Eine Bearbeitung der Software, insbesondere durch Ändern, Übersetzen oder durch Verbinden mit anderen Programmen, ist nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung des Lizenzgebers gestattet.
- 2.4 Schutzvermerke des Lizenzgebers auf der Software dürfen nicht entfernt werden und müssen – unbeschadet der Ziffern 2.2 und 2.3 – auch auf Kopien und auf bearbeiteten Versionen übernommen werden.
- 2.5 Die Weitergabe der Software an Dritte oder die Vergabe von Nutzungsrechten an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lizenzgebers erlaubt.
- 2.6 Die Software ist nicht für die konkrete Verwendung bei nuklearen, luftfahrttechnischen, massenverkehrstechnischen, medizinischen oder militärischen Anwendungen entwickelt worden. Ungeachtet der sonstigen Lizenzbedingungen haftet der Lizenzgeber nicht für Ansprüche oder Schäden, die durch eine solche Verwendung entstehen.

3. Rechtsvorbehalt

- 3.1 Alle Rechte an der Software, an Kopien und bearbeiteten Versionen, insbesondere die Eigentums- und Urheberrechte, stehen dem Lizenzgeber zu.
- 3.2 Der Lizenznehmer wird auf Verlangen des Lizenzgebers gegenüber Dritten auf die ihm vom Lizenzgeber erteilten Nutzungsrechte hinweisen, unter Einhaltung der vom Lizenzgeber erlassenen Vorschriften bzgl. der Darstellung der Hinweise.

4. Sachmängel

Für Sachmängel an entgeltlicher Software haftet der Lizenzgeber wie folgt:

- 4.1 Der Lizenzgeber übernimmt die Gewähr, dass die Software keine Sachmängel aufweist, die ihre Tauglichkeit zum vertraglich vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Dem Lizenznehmer ist bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, eine vollkommen fehlerfreie Software zu erstellen. Beschreibungen der Software stellen keine Garantie im Sinne der §§ 443 ff. BGB dar (insbesondere keine Beschaffenheitsgarantie).

Der Lizenzgeber wird – unbeschadet Ziffer 4.2 – alle vom Lizenznehmer gemeldeten reproduzierbaren Fehler der Software, für die der Lizenzgeber einzustehen hat, innerhalb angemessener Frist beheben. Der Lizenznehmer hat Sachmängel gegenüber dem Lizenzgeber unverzüglich schriftlich zu rügen. Der Lizenznehmer wird eventuelle Sachmängel so detailliert wie möglich beschreiben. Die Nachbesserung erfolgt nach Wahl des Lizenzgebers durch Fehlerbeseitigung, durch Überlassung eines neuen Softwarestandes oder dadurch, dass der Lizenzgeber Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Fehlers zu vermeiden. Ein neuer Softwarestand ist vom Lizenznehmer zu übernehmen, es sei denn, dies führt zu für ihn unangemessenen Anpassungs- und Umstellungsproblemen.

- 4.2 Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Die Frist beginnt mit der Übergabe bzw. dem Download der Software. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lizenzgebers und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
- 4.3 Zunächst ist dem Lizenzgeber Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Lizenznehmer – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Ziffer 6 (Haftung) – von dem Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Ein Fehlschlagen der Nachbesserung ist erst anzunehmen, wenn es dem Lizenzgeber auch beim zweiten Nachbesserungsversuch trotz einer schriftlich gesetzten Nachfrist nicht gelingt, den Mangel der Software derart nachzubessern, dass eine im Wesentlichen vertragsgemäße Nutzung durch den Lizenznehmer möglich ist.

- 4.4 Ansprüche des Lizenznehmers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Leistung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Lizenznehmers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 4.5 Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Ziffer 6 (Haftung). Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 4 geregelten Ansprüche oder Rechte des Lizenznehmers gegen den Lizenzgeber oder dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.
- 4.6 Über die Nacherfüllungspflichten hinausgehende Leistungen (z.B. Pflege und Wartung) sind Gegenstand gesondert abzuschließender Verträge.
- 4.7 Für Software, die dem Lizenznehmer unentgeltlich überlassen wird, unterliegt der Lizenzgeber nur bei Arglist einer Sachmängelhaftung. Soweit hiernach der Lizenzgeber überhaupt für Sachmängel verantwortlich ist, gelten die vorstehenden Bestimmungen für entgeltliche Software entsprechend.

5. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

Für Rechtsmängel an entgeltlicher Software haftet der Lizenzgeber wie folgt:

- 5.1 Sofern nicht anders vereinbart, hat der Lizenzgeber für die Freiheit Software von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) nur in der Bundesrepublik Deutschland einzustehen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch vom Lizenzgeber erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Lizenznehmer berechnete Ansprüche erhebt, haftet der Lizenzgeber gegenüber dem Lizenznehmer innerhalb der in Ziffer 4.2 bestimmten Frist wie folgt:
 - a) Der Lizenzgeber wird nach seiner Wahl auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies dem Lizenzgeber nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Lizenznehmer die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
 - b) Die Pflicht des Lizenzgebers zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Ziffer 6.
 - c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen des Lizenzgebers bestehen nur, soweit der Lizenznehmer den Lizenzgeber über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und dem Lizenzgeber alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Lizenznehmer die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- 5.2 Ansprüche des Lizenznehmers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat oder, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Lizenznehmers, durch eine vom Lizenzgeber nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Lizenznehmer verändert oder zusammen mit nicht vom Lizenzgeber gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- 5.3 Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen der Ziffer 4 (Sachmängel) entsprechend.
- 5.4 Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 5 geregelten Ansprüche des Lizenznehmers gegen den Lizenzgeber und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen. Die Pflicht des Lizenzgebers zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Ziffer 6 (Haftung).
- 5.5 Für Software, die dem Lizenznehmer unentgeltlich überlassen wird, unterliegt der Lizenzgeber nur bei Arglist einer Rechtsmängelhaftung. Soweit hiernach der Lizenzgeber überhaupt für Rechtsmängel verantwortlich ist, gelten die vorstehenden Bestimmungen für entgeltliche Software entsprechend.

6. Haftung

- 6.1 Der Lizenzgeber haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Lizenznehmers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 6.2 Für Software, die dem Lizenznehmer unentgeltlich überlassen wird, ist die Haftung gem. Ziffer 6.1 für Sachschäden der Höhe nach auf EUR 25.000,- pro Schadensereignis beschränkt. Die Gesamthaftung des Lizenzgebers für alle Schäden oder Verluste oder Kosten im Zusammenhang mit der Nutzung der unentgeltlich überlassenen Software, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist insgesamt auf EUR 50.000 begrenzt.
- 6.3 Der Lizenzgeber haftet in keinem Fall für den Ausfall von Einnahmen, Nutzungsausfall, Produktionsausfall, Kapitalkosten oder Kosten, die mit einer Betriebsunterbrechung verbunden sind. Der Lizenzgeber haftet auch keinesfalls für indirekte oder Folgeschäden oder Verluste.
- 6.4 Für die Wiederherstellung von Daten haftet der Lizenzgeber bei entgeltlicher Software nur, wenn der Lizenznehmer sichergestellt hat, dass diese Daten aus maschinenlesbarem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

- 6.5 Sollten Dritte gegen den Lizenzgeber im Zusammenhang mit der Benutzung der Software durch den Lizenznehmer (oder durch Dritte, die die Software vom Lizenznehmer erhalten haben) Schadensersatz- oder sonstige Ansprüche – gleich, aus welchem Grunde – geltend machen, so wird der Lizenznehmer den Lizenzgeber freistellen.

7. Geheimhaltung

- 7.1 Der Lizenznehmer verpflichtet sich, alle Informationen und Unterlagen des Lizenzgebers, die ihm und seinen Mitarbeitern bekannt werden, (insbesondere die Software) gegenüber Dritten geheim zu halten und sie Dritten in keiner Weise zugänglich zu machen.
- 7.2 Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Lizenznehmer und seine Mitarbeiter.

8. Vertragsbeendigung

- 8.1 Der Lizenzgeber kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, falls
- der Lizenznehmer seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt oder ein nicht unerheblicher, nicht behebbarer Mangel vorliegt;
 - ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren über das Vermögen des Lizenznehmers beantragt wird.
- 8.2 Nach Vertragsende darf der Lizenznehmer die Software nicht mehr benutzen. Er hat alle erhaltenen Materialien wie Programmträger und Dokumentation, einschließlich aller Kopie und Bearbeitungen, innerhalb von 2 Wochen nach Vertragsbeendigung auf seine Kosten an den Lizenzgeber zurückzusenden oder, soweit der Lizenzgeber vorher zustimmt oder dies verlangt, sie zu vernichten und die erfolgte Vernichtung innerhalb der genannten Frist schriftlich zu bestätigen. Die Software inklusive aller Kopien und Bearbeitungen sind unverzüglich nach Vertragsende zu löschen.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Änderungen und Ergänzungen der Lizenzbedingungen bedürfen der Schriftform.
- 9.2 Die Registrierung des Vertrages im Lande des Lizenznehmers bzw. die Einholung einer Genehmigung seitens der zuständigen Behörden ist vom Lizenznehmer auf seine Kosten vorzunehmen; der Lizenznehmer hat den Lizenzgeber über den Stand des Verfahrens regelmäßig zu unterrichten. Der Lizenznehmer haftet für sämtliche Schäden, die bei Nichteinhaltung der Vorschriften entstehen.
- 9.3 Der Vertrag untersteht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand ist der Ort, an dem der Lizenzgeber seinen Sitz hat. Der Lizenzgeber ist jedoch berechtigt, das für den Sitz des Lizenznehmers zuständige Gericht anzurufen.
- 9.4 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam werden, wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die unwirksamen Bestimmungen sollten durch eine ihrer wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommenden Regelung ersetzt werden.